



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 1 (S. 260-261)**
Titel **Gesetz betreffend die Herabsetzung des Salzpreises.**
Ordnungsnummer
Datum 27.09.1831

[S. 260] Der Große Rath des Standes Zürich
beschließt:

- 1) Das Pfund Salz soll vom 1. Wintermonath 1831 an zu acht Rappen, oder zu zwey Schilling Züricher-Valuta verkauft werden. Das Gesetz vom 15. Brachmonath 1825, welches den Preis des Pfund Salzes auf zehen Rappen oder 2 fl. 6 hlr. festsetzt, tritt von jenem Zeitpunkt an außer Kraft.
- 2) Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses, und mit genauer Handhabung der gesetzlichen Verbothe gegen den Schleichhandel mit diesem Lebensbedürfnisse beauftragt.

Zürich, den 27. Herbstmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,
M. Hirzel.
Der zweyte Sekretär,
Finsler. // [S. 261]

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und dem Finanzrathe zu seinem Verhalten, so wie den sämtlichen Statthalterämtern zum Behuf angemessener Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Also beschlossen Dienstags den 4. Weinmonath 1831.

Der zweyte Bürgermeister,
Wyß.
Der zweyte Staatsschreiber,
Finsler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.03.2016]